

4695a

## Zur Nachricht.

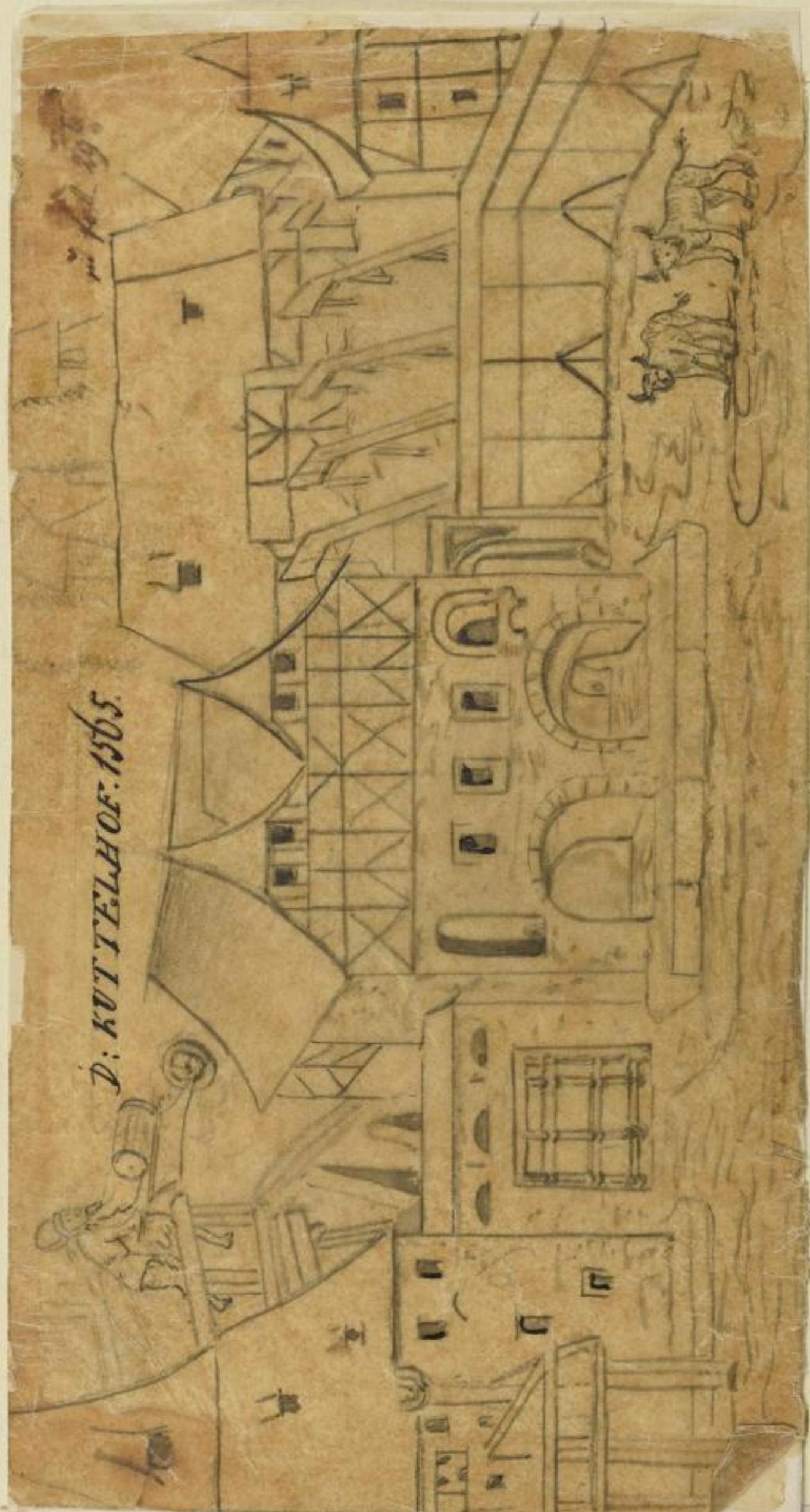
**D**emnach in den Landesherrl. Rescripten vom 24ten Octobr. und 12ten Decembr. vorigen Jahres anderweit eingeschärffet worden:

Daß ein ieder sein vorschriftmäßiges Salz-Deputat erhöhlen, oder das, was ihm an seinem Jahres-Quanto ermangelt, nachzahlen solle, wenn er nicht einen Abgang mehrerer derer Seinigen oder eine Einbusse eines beträchtlichen Theils seines Viehstammes darthun könne;

so wird solches hiermit nochmahls öffentlich bekannt gemacht, und Jeder zu Erhöhlung seines jährlich bestimmten Salz-Deputat-Quanti anermahnet, um die in Revisions-Falle unausbleibliche Nachzahlung des zur Ungebihr entweder ganz nicht, oder nicht völlig abgeholt Salz-Deputat-Quanti zu vermeiden. Sign. Görlitz den 31. July 1781.

Der Rath alda.





GOTZMANN  
BUCHBINDEREI  
Görlitz  
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7